

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheit der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40474 Düsseldorf, den 7. Dezember 1995
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 4587 - 237
Telex 2114437 NWStGB
Telefax 0211 - 4 58 72 11

Aktenzeichen: N II/2-810-11/1

40002 Düsseldorf



Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz)

Sehr geehrter Herr Champignon,

unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Landespflegegesetzes fordern Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NW im Rahmen der Umsetzung des Landespflegegesetzes, die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen völlig auf die örtlichen Sozialhilfeträger zu verlagern. Aufgaben- und Finanzverantwortung bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sollten sowohl aus sachlichen als auch aus finanziellen Gründen zusammengeführt werden. Bei der Hilfe zur Pflege handelt es sich eindeutig um eine ortsbezogene Aufgabe. Dementsprechend haben die Landschaftsverbände in ihren Sozialhilfesatzungen die Aufgaben der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege in Einrichtungen vollständig auf Kreise und kreisfreie Städte übertragen. Diese entscheiden allein darüber, ob und wie die pflegebedürftigen Hilfeempfänger untergebracht werden. Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger übernehmen lediglich die Kosten.

Die Zusammenführung von Finanzverantwortung und Aufgabenwahrnehmung wird nach unserer Meinung kostenreduzierende Effekte haben, da sie sich positiv auf das Ausgabeverhalten

der örtlichen Träger auswirken und zu einer stärkeren Inanspruchnahme leistungsverpflichteter Dritte (z.B. vorrangige Sozialleistungsträger und Unterhaltsverpflichtete) führen wird. Ein weiterer Grund für die Verlagerung der Zuständigkeit ist in den finanziellen Auswirkungen zu sehen. Über die Leistungen der Landschaftsverbände findet derzeit ein Finanzausgleich von über 200 Mio. DM zu Ungunsten des kreisangehörigen Raumes statt, da in kreisfreien Städten in der Regel mehr pflegebedürftige Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen untergebracht werden.

An dieser Problematik ändert sich auch durch das Inkrafttreten der zweiten Stufe des Pflege-Versicherungsgesetzes zum 01.07.1996 mit den darin vorgesehenen Zuständigkeiten der Pflegekassen für den teil- und vollstationären Bereich nichts. Vielmehr ist aufgrund der gedeckelten Leistungen des Pflege-Versicherungsgesetzes davon auszugehen, daß die Sozialhilfeträger ergänzende Leistungen zu gewähren haben. Aus den o.g. Gründen halten wir es auch bei der Umsetzung der Pflege-Versicherung für gerechtfertigt, die Restzuständigkeiten im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen auf den örtlichen Träger zu verlagern.

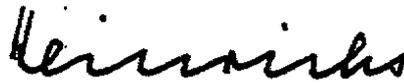
Wir möchten Sie bitten, diese Überlegungen beim Landespflegegesetz mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Bauer

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Friedrich Wilhelm Heinrichs

Geschäftsführendes Präsidialmitglied